

wie früher von Quesnel aufgestellt wurde, an ein allgemeines Concil (s. Ztschr. für kathol. Theol. 1883, 191 ff.); das Gleiche gilt von der neu entdeckten Berufungsschrift des Bischofs von Doryläum (ebd. 195) und der schon ehedem in ihrem Wortlaut vorliegenden Appellation des Theodoret von Cyrus (s. Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl., II, 389 f.). Daß sie außer vom Papste auch von dessen „Synode“, d. h. seinen Bischöfen, Hilfe erwarten, ändert den Charakter der Appellation an die Papstgewalt, als die oberste richterliche Auctorität, durchaus nicht. Es läßt sich nicht läugnen, daß das Ansehen des römischen Bischofs in den Sprengeln des Orient durch jene feindsüchtigen Bewegungen nur gemindert. Denn Leo I. trat jetzt, des Rechtes sich bewußt, mit dem kräftigsten Maßregeln für die Unterdrückung und für die katholische Lehre auf; er mußte es um so mehr, als Kaiser Theodosius II. sich offen auf die Seite des Iatrocinium Ephesinum stellte (Hefele a. a. C.). Mit dem Namen Iatrocinium brandmarkte zuerst Leo jene Verwammung in seinem 35. Briefe (an die Kaiserin Pulcheria vom 20. Juli 451).

Nur Aufhebung der schismatischen Wirklungen dieser Verwammung betraf die Papst bei Theodosius des Zustandekommens einer öcumenischen Synode im Orient. Aber unvorstellbar. Erst nachdem Valentinian auf dem Kaiser gefolgt war (28. Juli 450), nur wenige der kirchlichen Bestimmung dieser Fürstin und des Gemahls Marcian ein Umschwung ein. Sie zudem dem Papste sofort ihre Bereitschaft zur Veranstellung der Synode; sie wünschten dieselbe aber unter Weisheit Leo's im Orient abzuhalten; die Synode hätte, sagten sie, was dem katholischen Glauben zu Ruh und Frommen sei, nach der vom Papste bestimmten Weise zu beschließen und unter seiner Auctorität (σὺν ἀδελφοῦντων) ihre Sentenz festzustellen (Ep. 77. 76 unter den Briefen Leo's). Nun war aber gerade damals wegen der Wanderung der Hunnen sehr vielen abendländischen Bischöfen die Reise zu einer Synode im Orient unmöglich gemacht. Aus diesem Grunde und weil die gute Gesinnung der Herrscher allein schon so viel versprach, schrieb Leo am 9. Juni 451 dem Kaiser Marcian, es möge die Synode einstweilen nicht gehalten werden. In dessen der Monarch hatte sie, ohne daß Leo davon wußte, bereits am 17. Mai 451 ausgeschrieben, und zwar für den 1. September nach Nicäa. Nun wollte Leo nicht hinderlich sein und drückte sofort, am 24. Juni, dem Kaiser seine abermalige Zustimmung zu der Synode aus; er schickte, sagte er, seinem Mitbischof Paschasius von Lilybäum in Sicilien, der bei derselben seine Stelle vertreten solle (Ep. 89); demselben ordne er den Bischof Vincentius und die beiden Priester Bonifatius und Cassianus bei. In Bezug auf die Berufungsfrage ist also die Theilnahme des Papstes nicht etwa, wie man vorgegeben hat, ausgeschlossen; sie hat vielmehr den Act legitimirt, und Leo ist sich recht bewußt, daß er durch ein Veto allenfalls auch

dem Zustandekommen des Concils entgegenzutreten könne, wie seine Worte zeigen. (Vgl. Blöcher in der Ztschr. für kathol. Theol. 1886, 78 f.) Die Bischöfe von Mählen schreiben darum dem nämlichen Concil an Papst Leo, dasselbe sei zusammengetreten per iussione Leonis, romani pontificis, qui vere caput est episcoporum, et venerabilis sacerdotis et patriarchae Anatolii ... sub duobus imperatoribus (Mansi VI, 546); und Leo selbst sagte später: Generale concilium et ex praecepto christianorum principum et ex consensu apostolicae sedis placuit congregari (Ep. 114).

Auf der Synode, welche indessen nicht in Nicäa, sondern zu Chalcedon am 1. October 451 eröffnet wurde (s. d. Art.), führten die vier päpstlichen Legaten den Vorsitz. Als in der zweiten Sitzung das dogmatische Schreiben Leo's an Flavian von Berleburg gekommen, wurde es von allen Vätern mit den Worten begrüßt: „Dies ist der Glaube der Väter, dieß der Glaube der Apostel! Wir glauben so! Anathem dem, der anders glaubt! Durch Leo hat Petrus gesprochen“ (Hefele a. a. C. 441). Eine Auseinandersetzung über die Bedeutung des päpstlichen Schreibens wurde sodann vorgenommen, ut, qui dubitant, doceantur, nicht als ob an der Entscheidung gezweifelt worden ist; das Concil nahm sie vielmehr als Glaubenssatz (τόπος λόγου) an. Es wurde endlich die Incarnationslehre in dem sogen. Symbolum Chalcedonense von den Vätern formulirt und die schismatischen Anhänger des Eutyches verurtheilt. Hätte bis dahin die Legaten Leo's vermöge ihrer Vermächtigung die Handlungen, welche das Concil im Anschluß an Leo's Entscheidung vollzogen, so widersehten sich dieselben, als die Väter in der 15. Sitzung durch den unrichtigen 28. Canon den Stuhl von Constantinopel, welchen Anatolius, des Flavian Nachfolger, einnahm, auf Kosten der übrigen Patriarchensitze des Orientes erhöheten. Die Väter des Concils wandten sich direct an Leo; sie theilten ihm ihre doctrinäre Entscheidungen unter Bezeugung großer Ehrfurchung mit, ersuchten nicht mehr ausdrücklich um Beibehaltung derselben, da diese schon im Vorherigen enthalten war, erbatene aber für den 28. Canon Gemell die päpstliche Einwilligung, und ihnen ließ sich der Kaiser in dieser Bitte an (Soltau patrum confirmationem eorum, quae definituram propter pontificis sententiam; Bellarm. De Conc. 2, 11; s. Blöcher a. a. O. 98). Wer konnte sich dulden, daß durch den fraglichen Canon die Rechte der alten Sitze von Alexandria, Antiochia, Caesarea u. a. verlegt würden. So lebhaft Bedenken er über das dogmatische Werk des Concils ausdrückte, so entschieden verweigerte er der weltlichen Erhöhung des Bischofssitzes in der Hauptstadt seine Anerkennung. Er erbat sich in der Bestimmung dieses Stuhles die Vorboten des grollenden Schismas. Man war in Constantinopel geneigt, den Canon einstweilen fallen zu lassen; man besorgte